



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/102

München
13.11.2017

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO sowie von
Ländlichen Wegen nach RLW**

- Anwendung der TL G SoB-StB 04/07

Anlagen

- a) Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.06.2008,
Az.: IID9-43437-004/04
b) Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 31.03.2010,
Az.: IID9-43437-004/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 09.12.2009 Gz. E 5-7553-1309 wird aufgehoben und mit die-
sem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 09.12.2009 Gz. E 5-7553-
1309 wird Folgendes angemerkt:

Für den Bau Ländlicher Wege nach den „Richtlinien für die Anlage und
Dimensionierung Ländlicher Wege“ (RLW) wurden in der Forschungsge-

sellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Verwaltung und der Wissenschaft die

- „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege“ (TL LW) neu erarbeitet sowie die
- „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege“ (ZTV LW) überarbeitet

und jeweils als Ausgabe 2016 veröffentlicht.

Für die Herstellung der Wegebefestigungen mit Schichten ohne Bindemittel nach den ZTV LW ersetzen die TL LW die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB).

Die TL SoB-StB gelten bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern jedoch weiterhin für die Herstellung der Oberbauschichten nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB) von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO).

Für die Baustoffgemische und Böden zur Herstellung der Schichten ohne Bindemittel ist, bezogen auf den Anwendungsbereich, die „Werkseigene Produktionskontrolle“ (WPK) als Güteüberwachung des Herstellers in den betreffenden „Technischen Lieferbedingungen“ (TL), d. h. in den TL LW bzw. in den TL SoB-StB geregelt.

In den anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (ZTV), d. h. in den ZTV LW bzw. in den ZTV SoB-StB ist geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen für die Baustoffgemische und Böden eine Güteüberwachung durch Fremdüberwachung (TL G SoB-StB) gefordert ist.

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2004 (TL G SoB-StB 04) wurden in der FGSV überarbeitet und werden aktuell als TL G SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL G SoB-StB 04/07) herausgegeben. Sie regeln die Güteüberwachung für den nicht mandatierten Bereich der Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel. Die Güteüberwachung umfasst die „Werkseigene Produktionskontrolle“ (WPK) durch den Hersteller und die Fremdüberwachung.

Geltungsbereich Straßen und andere Verkehrsflächen nach den RStO:

In den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB) ist im Abschnitt 1.4 geregelt, dass Baustoffgemische und Böden für die Herstellung von Schichten ohne Bindemittel nach den TL G SoB-StB güteüberwacht sein müssen.

Geltungsbereich Ländliche Wege nach den RLW:

In den TL LW, Ausgabe 2016 (TL LW 16) ist im Abschnitt 4.3 geregelt, dass der Hersteller zur Güteüberwachung eine WPK durchführen hat. Im Abschnitt 3.1.5 der ZTV LW, Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) ist geregelt, dass nur bei Verwendung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen und RC-Baustoffen neben der WPK auch eine Fremdüberwachung (TL LW → TL G SoB-StB) gefordert wird.

2. Anwendung

Die TL G SoB-StB 04/07 sind künftig bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemitteln für

- a) Straßen und andere Verkehrsflächen nach den RStO sowie
- b) Ländliche Wege nach den RLW

anzuwenden, soweit eine Güteüberwachung nach den TL G SoB-StB in den geltenden ZTV bzw. TL gefordert wird und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

- 2.1 Für Schichten ohne Bindemittel nach den ZTV SoB-StB dürfen nur Baustoffgemische verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach den TL G SoB-StB 04/07 nach Maßgabe dieses landwirtschaftsministeriellen Schreibens (LMS) unterliegen. Die TL G SoB-StB 04/07 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. Bei der Anlieferung von Baustoffgemischen ist die Güteüberwachung auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen anzugeben. Bei der Anlieferung von RC-Gemischen ist auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen für die verwendeten RC-Baustoffe neben der Güteüberwachung auch der Richtwert (RW) anzugeben.
- 2.2 RC-Baustoffe zur Verwendung in Schichten ohne Bindemittel nach den ZTV LW müssen einer Güteüberwachung nach den TL G SoB-StB 04/07 nach Maßgabe dieses LMS unterliegen. Die TL G SoB-StB 04/07 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. Bei der Anlieferung von RC-Baustoffen bzw. RC-Gemischen ist auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen für die verwendeten RC-Baustoffe neben der Güteüberwachung auch der Richtwert (RW) anzugeben.
- 2.3 Im Erdbau eingesetzte RC-Baustoffe müssen im Hinblick auf die
 - geforderte stoffliche Zusammensetzung und
 - umweltrelevanten Merkmalenach den TL G SoB-StB 04/07 güteüberwacht sein.

Bei der Anlieferung von RC-Baustoffen ist auf den Wiegescheinen bzw. Lieferscheinen neben der Angabe des Richtwertes (RW) auch die Güteüberwachung anzugeben.

2.4 Vom Auftragnehmer kann als Nachweis der Güteüberwachung der von ihm zu liefernden Baustoffgemische die Vorlage des letzten Fremdüberwachungszeugnisses des jeweiligen Lieferwerkes verlangt werden.

2.5 Die im Rahmen der Güteüberwachung durchzuführenden Prüfungen nach den TL G SoB-StB 04/07 ersetzen nicht die Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

3. Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung

In Ergänzung der TL G SoB-StB 04/07 wird zur Durchführung der Güteüberwachung Folgendes festgelegt:

3.1 Es gelten die geänderten bzw. ergänzenden Regelungen gemäß

- den Nummern 3.1 bis 3.4, 3.6 und 3.7 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) vom 13.06.2008, Az.: IID9-43437-004/04 (Anlage a) und
- der Nummer 2 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) vom 31.03.2010, Az.: IID9-43437-004/04 (Anlage b).

3.2 Zu Abschnitt 3.6 der TL G SoB-StB 04/07 (Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB):

Für ihren Bereich gibt die OBB die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse

<http://www.stmi.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke>

bekannt.

Die angegebenen Werke gelten auch als güteüberwachte Werke bei Baumaßnahmen im Bereich der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL G SoB-StB 04/07 können unter der FGSV-Nr. 696 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlagen ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlagen wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat

913-I

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von
Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau;
Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 / Fassung 2007,
TL G SoB-StB 04**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 13. Juni 2008 Az.: IID9-43437-004/04**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:
Landkreise
Städte
Gemeinden

1 Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004“ (TL G SoB-StB 04) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2006 (AIIIMBI S. 696) für den Straßenbau in Bayern eingeführt.

Die TL G SoB-StB 04 regeln die Güteüberwachung für den nicht mandatierten Bereich der Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel. Die Güteüberwachung umfasst den Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und die Fremdüberwachung im Sinne einer produktbezogenen Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle.

Die TL G SoB-StB 04 wurden nunmehr von der FGSV, Arbeitsausschuss „Schichten ohne Bindemittel“ ergänzt, redaktionell überarbeitet und als TL G SoB-StB 04, Ausgabe

...

2004 / Fassung 2007 neu aufgelegt. Die Änderungen umfassen die Fußnote im Kapitel 4.1 sowie die Prüfhäufigkeit für Wassergehalt und Trockendichte in den Anlagen 2.1 und 2.3.

2 Anwendung

Die TL G SoB-StB 04 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der nachfolgend aufgeführten Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen:

- 2.1 Für Schichten ohne Bindemittel dürfen nur Baustoffgemische verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach TL G SoB-StB 04 nach Maßgabe dieser Bekanntmachung unterliegen. Die TL G SoB-StB 04 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. Bei so genannten Seitenentnahmen für Schichten ohne Bindemittel sind sie sinngemäß anzuwenden, ein Eignungsnachweis entsprechend Abschnitt 3.2 der TL G SoB-StB 04 ist in jedem Fall durchzuführen. Bei der Anlieferung von Baustoffgemischen ist die Güteüberwachung auf den Lieferscheinen anzugeben.
- 2.2 Im Erdbau eingesetzte RC – Baustoffe müssen im Hinblick auf die umweltrelevanten Merkmale nach TL G SoB-StB 04 güteüberwacht sein.
- 2.3 Die Dienststellen der Straßenbauverwaltung können vom Auftragnehmer als Nachweis der Güteüberwachung der von ihm zu liefernden Baustoffgemische die Vorlage des letzten Fremdüberwachungszeugnisses des jeweiligen Lieferwerkes verlangen.
- 2.4 Die im Rahmen der Güteüberwachung durchzuführenden Prüfungen nach TL G SoB-StB 04 ersetzen nicht die Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

3 Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung

In Ergänzung der TL G SoB-StB 04 wird zur Durchführung der Güteüberwachung Folgendes festgelegt:

3.1 Zu Abschnitt 3.1 der TL G SoB-StB 04:

(Allgemeines)

Der „Bayerische Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV - e.V.“ und der „Überwachungs- und Zertifizierungsverein Recycling-Baustoffe e.V.“, beide mit Sitz in München, bedienen sich für den Eignungsnachweis und die Durchführung der Fremdüberwachungshandlungen nach den TL G SoB-StB 04, soweit sie diese nicht selbst durch ihren Prüfbeauftragten durchführen lassen, der nach den RAP Stra für die Fremdüberwachung von Baustoffgemischen für Schichten ohne Bindemittel in Bayern anerkannten Prüfstellen. Sie sind damit für die entsprechenden Gemische Prüfstellen im Sinne des Abschnittes 3.1 der TL G SoB-StB 04.

3.2 Zu Abschnitt 3.4 der TL G SoB-StB 04:

(Dokumentation)

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von den fremdüberwachenden Prüfstellen in tabellarischer Form zusammengestellt und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Verlangen übersandt.

3.3 Zu Abschnitt 3.6 der TL G SoB-StB 04:

(Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB)

Für ihren Bereich gibt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen> bekannt.

3.4 Zu Abschnitt 4.1 der TL G SoB-StB 04:

(Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel)

Eine wiederholte Fremdüberwachungsprüfung ist an erneut im Werk zu entnehmenden Proben durchzuführen. Im Fremdüberwachungszeugnis sind dann die Ergebnisse bei-der Proben anzugeben.

3.5 Zu Anlage 2.1 bzw. Anlage 2.3 der TL G SoB-StB 04:

(Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung - gemischspezifische Eigenschaften)

- Lfd.Nr. 7, Wassergehalt / Trockendichte:

Die Prüfung ist nur im Rahmen der Erstprüfung durchzuführen. Ergänzend dazu ist der Wasserschluckwert nach DIN 18035 – 5 zu bestimmen.

3.6 Zu Anlage 2.2 der TL G SoB-StB 04:

(Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung – gesteinspezifische Eigenschaften)

- Lfd.Nr. 5, Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen:

Bei ungebrochenen natürlichen Gesteinskörnungen für Frostschutzschichten ist die Prüfung im Rahmen der Fremdüberwachung nur einmal im Jahr erforderlich.

- Lfd.Nr. 7, Widerstand gegen Frost:

Bei Kalkstein und Dolomit ist die Prüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

3.7 Zu Anlage 3 der TL G SoB-StB 04:

(Überwachungsvertrag)

Bei Nr. 9 und Nr. 11 ist jeweils das Wort „Straßenbaubehörde“ durch „Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern“ zu ersetzen.

4 Außerkräftreten

Die TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Dezember 2006 (AllMBl S. 696) wird aufgehoben.

5 Bezugsmöglichkeit

Die TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 können unter der FGSV-Nr. 696 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

913-I

**Änderung und Ergänzung der
Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung
von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau;
Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004/Fassung 2007,
TL G SoB-StB 04**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 31. März 2010 Az.: IID9-43437-004/04**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:
Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Umsetzung der „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004/Fassung 2007“ (TL G SoB-StB 04), wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 13. Juni 2008, (AllIMBI S. 394) wie folgt ergänzt:

2. Änderung des Abschnittes 3.5 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. Juni 2008:

Zu Anlage 2.1 bzw. Anlage 2.3 der TL G SoB-StB 04:
(Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung - gemischspezifische Eigenschaften)

- Lfd. Nr. 1, Stoffliche Kennzeichnung:

Ergänzend ist bei Baustoffgemischen bei Zugabe von ungebrochenen feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 der Anteil im Rahmen der

...

Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt nach TP Gestein-StB, Teil 3.1.2 (Verwendung eines Binokulars, Prüfkornklasse 0,71/1 mm; Streupräparat mit mindestens 250 Körnern).

- Lfd. Nr. 7, Wassergehalt / Trockendichte:

Die Prüfung ist im Rahmen der Erstprüfung und im Rahmen der Fremdüberwachung alle 5 Jahre durchzuführen. Ergänzend dazu ist die Wasserdurchlässigkeit (k_{10}) nach DIN 18130 – 1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main, Ausgabe Juli 2007) zu bestimmen.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor